

## Satzung Pony-Akademie Hasloh e.V.

Der Verein „Pony-Akademie Hasloh e.V.“ wird gegründet, um den Menschen, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, in Hasloh und Umgebung mit Hilfe des Pferdesports selbstständiges und verantwortungsvolles Handeln beizubringen und deren sportliche Leistungen zu fördern.

Mitglied kann jeder werden, der sich positiv in diese Gemeinschaft einbringen möchte.

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pony-Akademie Hasloh“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist im Großen Dorn 7 in 25474 Hasloh.
3. Der Verein ist Mitglied bei/im:
  - Kreisreiterbundes (KRB) Pinneberg e.V.
  - Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V.
  - Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Allgemeinen und insbesondere des Pferdesports für Kinder und Jugendliche. Der Verein hat folgende Aufgaben:

- Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- Förderung von Kindern und Jugendlichen (§ 52 (2), Nr. 4 AO)
- Unterstützung von Menschen im Alter (§ 52 (2), Nr. 4 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eigene Veranstaltungen, wie zum Beispiel Ponyspaßtage, Ponyputz- und -pfeletage, Ponyhofübernachtungen und Reitturniere. Des Weiteren werden durch Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und Altenheimen Kinder gefördert und Menschen im Alter unterstützt. Bei den Kooperationen stehen der Kontakt zu den Pferden und dessen positive Wirkung im Vordergrund. Der Verein ermöglicht es den Reitschülern Reitabzeichen zu erlangen und an Reitturnieren teilzunehmen und fördert die sportlichen Leistungen der Mitglieder.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Der gesamte Schriftverkehr des Vereins erfolgt vorzugsweise per E-Mail. Dazu zählt insbesondere das Versenden von Einladungen, aber auch das Verteilen der Protokolle.
8. Um sich selbst und den Vorstand zu schützen schließt der Verein Versicherungen ab.
  - Sportversicherungsvertrag:
    - Unfallversicherung
    - Haftpflichtversicherung
    - Rechtsschutzversicherung
    - Vertrauensschadenversicherung
  - D&O-Versicherung
  - Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedsversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung festgehalten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können bei Bedarf auch fermündlich abgestimmt werden.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied ab dem 14. Lebensjahr mit einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Jugendwart. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Jugendwart ist im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des Stellvertreters zur Vertretung befugt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Bestellung des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### § 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### § 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V..

Hasloh, den 15.09.2020

V. Debrau (Vanessa Debrau)  
 D. Püschel (Jessica Püschel)  
 S. Meyer (Johanna Meyer)  
 S. Rohde (Sabine Rohde)

S. Rohde (Gothar Rohde)  
 M. M.  
 L. Bredow